



Beschlüsse

der

Gemeinderatssitzung

(27.09.2023)

Tagesordnung

- 1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 19.09.2023
- 2.) Kenntnisnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023
- 4.) Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2023 – 2027 sowie der Prioritätenreihung
- 5.) Umgestaltung des Ortszentrums von Reichraming: Von der versiegelten ‚Betonwanne‘ zum bürgerfreundlichen Treffpunkt
- 6.) Beratung und Beschlussfassung einer Auflassungsverordnung für Teilflächen der Grundstücke Nr. 2103, 2112/1, 2115, KG Reichraming - Auflassung einer öffentlichen Straße/Verkehrsfläche
- 7.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/26 (Teilfläche GSt.Nr. 136/6 KG Arzberg) – Beschluss
- 8.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/24 und Änderung ÖEK Nr. 2.6 (GSt.Nr. .405, 285/1, 2202, 2204 u. 287/6 KG Reichraming) – Beschluss
- 9.) Bebauungsplan Nr. 10 (Neuerstellung) Ortszentrum – Beschluss
- 10.) Ankauf neuer Schulausstattung (Digitale Tafeln,..)
- 11.) Sanierung der Fassade vom Gebäude Arena Schallau
- 12.) Zukunft Arena Schallau
- 13.) Neuabschluss eines Energieliefervertrages – Strom
- 14.) Contracting-Vertrag Heizung Schulgebäude Reichraming
- 15.) Barrierefreier Zugang Gemeindeamt
- 16.) Gesundheitsförderung für das Hallenbad Losenstein – neuerliche Beratung
- 17.) Bericht der Ausschüsse
- 18.) Bericht des Bürgermeisters
- 19.) Allfälliges

BESCHLÜSSE:

1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 19.09.2023

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 19.09.2023 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses berichtet wie folgt.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

zu Punkt 1 der Tagesordnung: **2. Nachtragsvoranschlag 2023**

Die NVA Abweichungen zum Voranschlag wurden durchbesprochen und die Änderungen lt. Prüfbericht der BH Steyr-Land eingearbeitet. Einnahmenseitig reduzierten sich die Ertragserteile um rund € 35.000,00. Ausgabenseitig wurden die Tilgungen und Zinsen um € 62.200,00 berichtigt. Mehrkosten entstanden in der Instandhaltung bzw. bei notwendigen Anschaffungen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Kassenskontrierung**

Der Bargeldkassenbestand wurde überprüft und für richtig empfunden. Auch die Kontostände der beiden Konten bei Sparkasse und Raika stimmten überein.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung**

Es wurden Tarifordnungen von Nachbargemeinden verglichen. Daraus ergibt sich folgender Tarifvorschlag:

	Heimische Firmen	Auswärtige Firmen
1/8 Seite:	€ 20,00	€ 40,00
1/4 Seite:	€ 30,00	€ 50,00
1/3 Seite:	€ 40,00	€ 60,00
1/2 Seite:	€ 50,00	€ 70,00

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Prüfung der Möglichkeiten zur Erlassung/Reduzierung der verrechneten Müllgebühren an Klein(st)-Unternehmer (zu TOP 18: Dringlichkeitsantrag der GR-Sitzung vom 28.06.2023)**

Es wurde vorgeschlagen für 1-Personen-Unternehmen eine Reduzierung von 50% auf die Müllgrundgebühr ab 2024 vorzunehmen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: **Rückzahlung der Wasserproben der Jahre 2019, 2020 und 2021 anlässlich der Nachzahlungen der Wasser/Kanalgebühren für Poolbesitzer**

Die Möglichkeit der Rückzahlung der Wasserproben wurde besprochen. Aufgrund der Gebärungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zu dem Entschluss gekommen, dass keine Rückzahlung der Kosten für die Wasserproben möglich ist.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: **Allfälliges**

Der Prüfungsausschuss bedankt sich beim Amtsleiter Gerald Steindler, der Kassenleiterin Elke Musenbichler und der Buchhalterin Sabrina Aigner für die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen.

Sonstige Prüfungsbemerkungen:
Keine;

Reichraming, am 19. September 2023

Beschluss:

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

2.) Kenntnisnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert wie folgt:

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wurde der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Prüfung vorgelegt. Dieser wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 auf seine Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie dahin gehend überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie des Prüfungsberichtes ist an alle GR-Fraktionen ergangen.

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet!

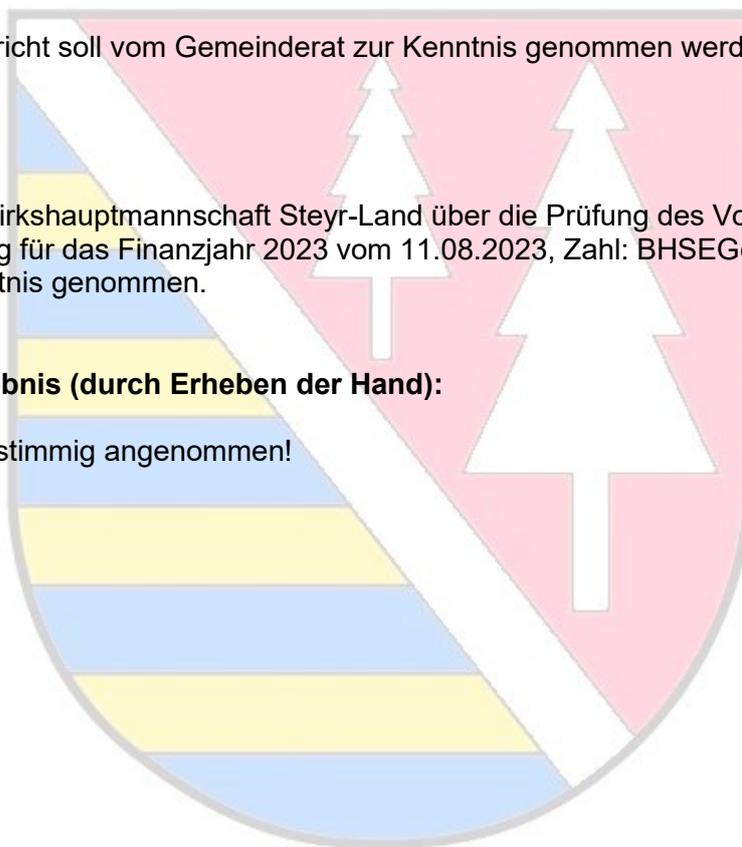
Der vorliegende Bericht soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Voranschlages der Gemeinde Reichraming für das Finanzjahr 2023 vom 11.08.2023, Zahl: BHSEGem-2022-790100/88-LHU, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



3.) Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 wird festgestellt, dass der Finanzierungshaushalt mit einem Abgang von -59.900,00 veranschlagt werden musste.

Es wurden die Voranschlagsposten sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite den voraussichtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst und die Feststellungen zum Voranschlag 2023 in den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 eingearbeitet. Einige Projekte mussten im Nachweis der Investitionstätigkeit korrigiert bzw. angepasst werden.

Die Ertragsanteile (€ -35.000,00) und die Finanzaufweisung gemäß § 25 Abs.2 Mittel wurden einnahmenseitig, die Landesumlage sowie Tilgungen und Zinsen (rund € +62.000,00) ausgabenseitig korrigiert.

Beschluss:

Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 ersetzt den vom Gemeinderat am 28.06.2023 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag 2023

A. im Finanzierungshaushalt

Summe der Einnahmen	€	4,056.900,00
(gegenüber € 3,974.200,00 im Voranschlag)		
Summe der Ausgaben	€	4,116.800,00
(gegenüber € 3,693.300,00 im Voranschlag)		
Überschuss/Fehlbedarf	€	-59.900,00
(gegenüber € 0,00 im Voranschlag)		

B. Investive Einzelvorhaben

Summe der Einnahmen	€	1,076.700,00
(gegenüber € 1,077.100,00 im Voranschlag)		
Summe der Ausgaben	€	1,075.800,00
(gegenüber € 1,084.900,00 im Voranschlag)		
(Differenzbetrag auf Grund laufender Projekte!)		

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

4.) Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2023 – 2027 sowie der Prioritätenreihung

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller berichtet wie folgt:

Gemäß § 16 Oö. GemHKRO, LGBl.Nr. 69/2002, idgF. sind die Gemeinden verpflichtet, einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode handelt. Er enthält weiter die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Die Gemeinde hat sämtliche geplante Projekte – auch jene, deren Finanzierung noch nicht mit dem Land OÖ abgestimmt ist – einer Prioritätenreihung zu unterziehen und kann diese erst nach zugesicherter Finanzierung bzw. Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel nach der festgelegten Reihung umsetzen.

Der MEFP ist ein Bestandteil des Voranschlages. Da im Nachtragsvoranschlag die Einzelvorhaben neu dargestellt wurden, muss auch der MEFP dementsprechend angepasst werden.

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2023 – 2027 wurde den maßgeblichen Gegebenheiten angepasst und liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Die Prioritätenreihung der enthaltenen Vorhaben wird wie folgt festgelegt:

1. WLV-Projekt Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest
2. Kleinkinderspielplatz
3. WVA BA 08 EKW-Siedlung
4. Agenda Zukunft Basisprozess
5. Erweiterung Kindergarten 3. Gruppe
6. Interaktive Schultafeln VS und MS
7. Neugestaltung Ortsteil Schallau
8. Umrüstung LED-Schule
9. Sanierung Rechenbrücke Sulzbach
10. Sanierung Amtshaus 2. Etappe
11. Sanierung Schule
12. Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben

Beschluss:

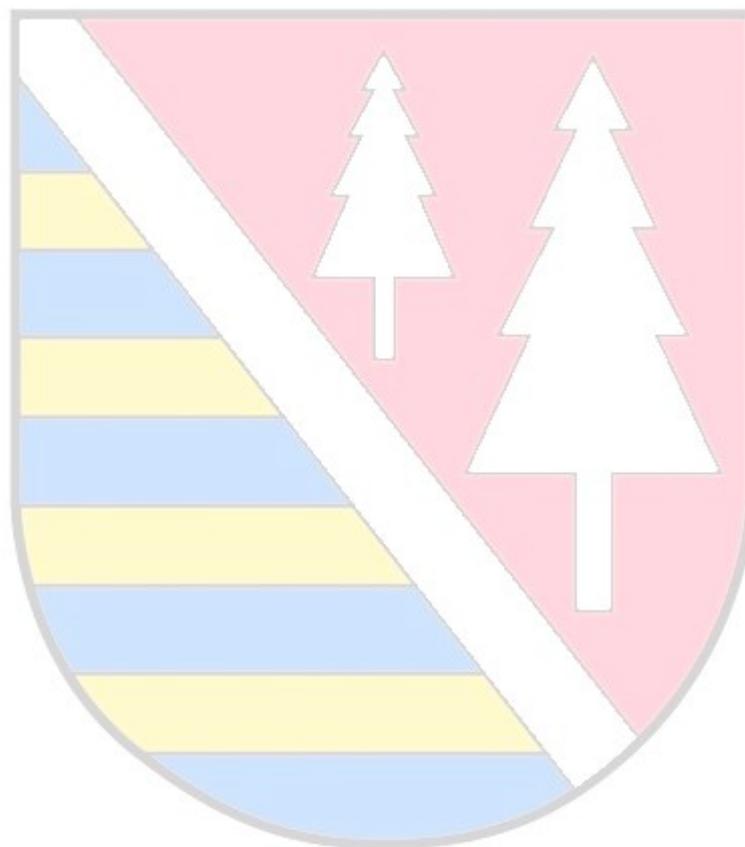
Der mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Reichraming für die Jahre 2023 – 2027 wird in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat genehmigt und die Prioritätenreihung wird wie folgt festgelegt:

1. WLV-Projekt Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest
2. Kleinkinderspielplatz
3. WVA BA 08 EKW-Siedlung
4. Agenda Zukunft Basisprozess
5. Erweiterung Kindergarten 3. Gruppe

6. Interaktive Schultafeln VS und MS
7. Neugestaltung Ortsteil Schallau
8. Umrüstung LED-Schule
9. Sanierung Rechenbrücke Sulzbach
10. Sanierung Amtshaus 2. Etappe
11. Sanierung Schule
12. Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



5.) Umgestaltung des Ortszentrums von Reichraming: Von der versiegelten, Betonwanne zum bürgerfreundlichen Treffpunkt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der Gemeinderätin Miglar Astrid gem. § 46 Abs. 2 Öö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GR Miglar verliest den Amtsvortrag wie folgt:

Die Bodenversiegelung sowie der Klimawandel und seine Begleiterscheinungen erfordern ein radikales Umdenken, was das Erscheinungsbild mancher Ortszentren betrifft: sie sollten jedenfalls grüner gestaltet werden, denn Bodenversiegelung befeuert den Klimawandel. Gemeinden sollten außerdem als Multiplikatoren gegen den Klimawandel auftreten und dadurch ein Vorbild für die Bevölkerung abgeben. ‚Gärten des Grauens‘, angefüllt mit Kies, Schotter und Beton gibt es schon genug. In diese Reihe muss sich nicht auch noch unser Ortszentrum einfügen. Hinzu kommt: Mit einem attraktiven Ortszentrum können wir nur gewinnen. Ein optisch ansprechendes Zentrum vor dem Gemeindeamt erhöht nicht nur die Lebensqualität und das Gefühl, Zuhause zu sein, sondern wird auch zum Treff- und Anziehungspunkt.

Gute Gründe für ein blühendes Ortszentrum:

- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der kommunalen Grünräume an den Klimawandel,
- dadurch Verbesserung des Mikroklimas und der Aufenthaltsqualität,
- Erhöhung der Vielfalt.
- Positive Auswirkung auf die Ortsbewohner: Triff Menschen beim Einkauf, setz dich an heißen Tagen in den Schatten eines Baumes. Genieße den Ausblick. Plaudere und schätze die Lebensqualität im Ort (Beschattung durch Bäume, Durchlüftung, Entsiegelung, Schaffung von Grünflächen).
- Ein klimafitter Grünraum zeichnet sich außerdem durch die Auswahl von standortgerechten regionalen Pflanzen aus, die gegenüber Trockenheit und Hitzeperioden resistent sind. Durch entsprechende Beschattung und Bodenbewuchs werden sommerliche Verdunstungsspitzen abgedeckt. Durch die Speicherung von Regenwasser im Untergrund/Wurzelraum und/oder Berücksichtigung von Regenwasser im Bewässerungsmanagement wird ein positiver Beitrag zu einer nachhaltigen Wassernutzung geschaffen.
- Der Grünraum wird so gestaltet, dass er einen erkennbaren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leistet, sowohl für Pflanzen als auch für Tiere. Etwa durch die Schaffung von ökologischen Kleinstlebensräumen wie durch ein Staudenbeet, eine Vogelhecke, die Pflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, einen Altholzbereich, eine wilde Ecke ...

Tatsächliche Beobachtungen am Reichraminger Ortsplatz:

- Kaum jemand sitzt auf den Bänken bei der Betonwanne.
- An Sommertagen ist es unerträglich heiß.
- Im Rest des Jahres wirkt der Platz unattraktiv und steril.
- Hinzu kommt, dass die gemauerten Hürden der Betonwanne (Einfassung) ein ständiges Umrunden erzwingen.
- Die Senke in der Mitte sieht aus wie Teil eines Skaterparks.
- Die zentrale Mitte wirkt verlassen und unfertig.

Würde unser Ortsplatz freundlicher gestaltet werden, mit mehr Grün, einem großen Baum in dessen Mitte, Bänke zum Rasten ... würde dies die Situation nicht nur optisch deutlich verbessern. Wir hätten dann auch ein vorzeigbares Ortszentrum, attraktiv und einladend, nicht trostlos und abweisend. Hinzu kommt: Im Schnitt ist es unter einem Baum an einem heißen Tag um bis zu 5 Grad kühler als im Beton-Dschungel.

Wir setzen damit als Nationalpark-Gemeinde ein Zeichen gegen die Bodenversiegelung und zeigen deutlich, dass es anders geht und unser Ortszentrum zum Treffpunkt werden kann.

Beschluss:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Umgestaltung des Ortsplatzes mit Ideen aus dem Agenda-Prozess geplant werden soll. Das Projekt soll im MFP ab dem Jahr 2024 neu aufgenommen werden. Die Planung unter Einbeziehung der Ideen aus dem Agenda-Prozess wird dem Bauausschuss zugewiesen und dieser soll sich bis nächstes Jahr zur Sitzung im Juni damit beschäftigen.

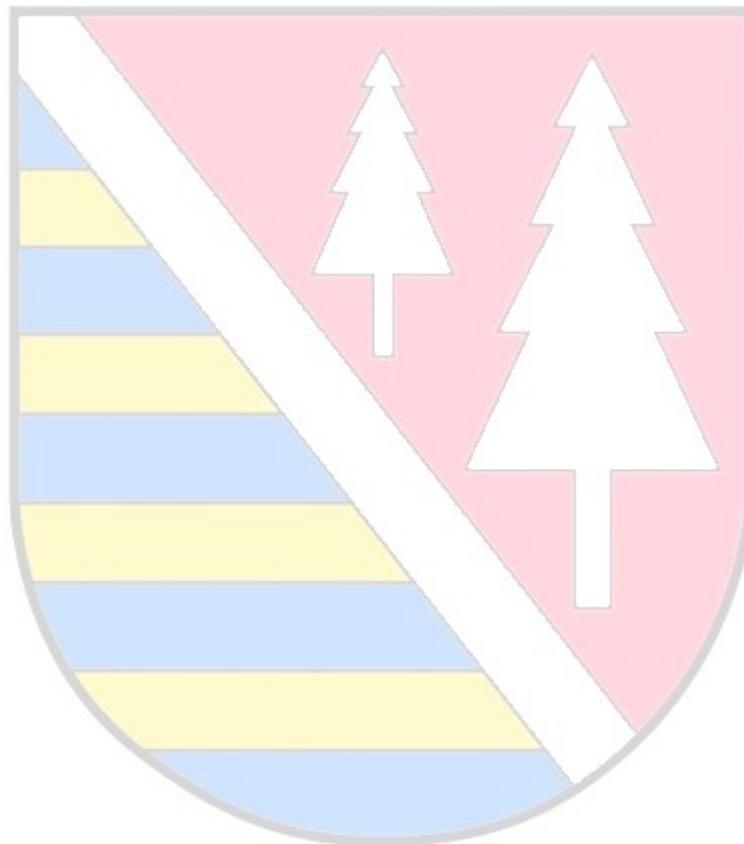
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

15 JA-Stimmen

2 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen



6.) Beratung und Beschlussfassung einer Auflassungsverordnung für Teilflächen der Grundstückes Nr. 2103, 2112/1, 2115, KG Reichraming - Auflassung einer öffentlichen Straße/Verkehrsfläche

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt wie folgt mit:

Im Zuge der Asphaltierung und Instandsetzung des Güterweges „Rohrbachgraben Zufahrt Fuschlberggergut“ wurde die erforderliche Vermessung im Beisein der angrenzenden Grundeigentümer vor Ort durchgeführt.

Die entsprechenden Zu- und Abschreibungen sowie die Widmung zum Gemeingebrauch und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch laut Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: 6536-5/22, wurden bereits am 28.06.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Die geplanten Teilauflassungen des öffentlichen Gutes (Parz. Nr. 2103, 2112/1, 2115 KG Reichraming) wurden entsprechend kundgemacht.

Die entsprechenden Teilflächen, welche von den Grundstücken mit den Gst. Nr. 2103, 2112/1, 2115 KG Reichraming (Gemeinde Reichraming) abgeschrieben und den Grundstücken mit den Gst. Nr. 1786, 1780/2, 1780/1, 1775, 1780/3, 1755/2, 1746/1 KG Reichraming zugeschrieben werden, sollen als öffentliche Straße/Verkehrsfläche aufgelassen werden.

Für die Teilauflassung dieser öffentlichen Straßen/Verkehrsflächen ist eine dementsprechende Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Die Pläne sind bereits 4 Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt und es sind keine schriftlichen Einwendungen eingebracht worden.

Beschluss:

Der Auflassung der entsprechenden Teilflächen der Verkehrsflächen Parz. 2103, 2112/1, 2115, KG Reichraming (lt. vorliegenden Lageplan) wird zugestimmt und nachfolgende Verordnung beschlossen.

Verordnung

über die Auflassung von Teilen der öffentlichen Straßen/Verkehrsflächen (Parz.Nr. 2103, 2112/1, 2115, KG Reichraming)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichraming hat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 gem. § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. GemO 1990 idgF beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan (DKM-Auszug) des Gemeindeamtes Reichraming vom 03.08.2023, im Maßstab 1:2.000, ein Planauszug aus der Vermessungsurkunde und die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: 6536-5/22, vom 29.03.2023, zugrunde.

Die Pläne liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf und können von jedermann eingesehen werden.

Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

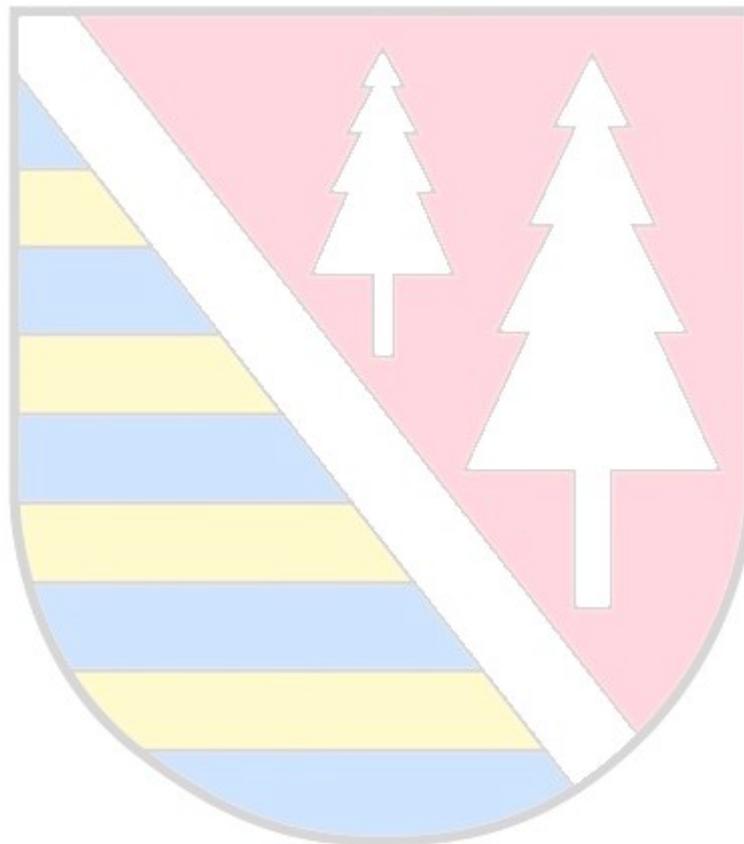
Die im Planauszug aus der Vermessungsurkunde (§ 1) gelb markierten Flächen werden als öffentliche Straße/Verkehrsflächen aufgelassen, weil diese Straßenteile wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



7.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/26 (Teilfläche GSt.Nr. 136/6 KG Arzberg) – Beschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer berichtet wie folgt:

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 16.12.2021 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Umwidmung betrifft eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 136/6 KG Arzberg. Die derzeit bestehende Widmung soll von Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Stellen gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte am 13.04.2022.

Folgende Stellungnahmen sind rechtzeitig eingegangen.

Land OÖ., Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau u. -erhaltung, GZ: BauNE-2022-479168/2-BRÜ, vom 28.04.2022

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/26 betrifft Flächen an der B115 Eisenstraße, bei km 46,310, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Reichraming.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 120 m² von derzeit **Grünland LN** in **Wohngebiet W** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss ca. bei km 46,310 zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Ziffern 2.2 und 3.2, des bestehenden Gestattungsvertrages (Gz.: StM-WY-33/40-2018-Gan vom 04.10.2018) eine neuerliche Zustimmung für die geplante Grundstückserschließung einzuholen ist.

Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Weyer zu stellen.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit § 40a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Überprüfung von Sichtweiten

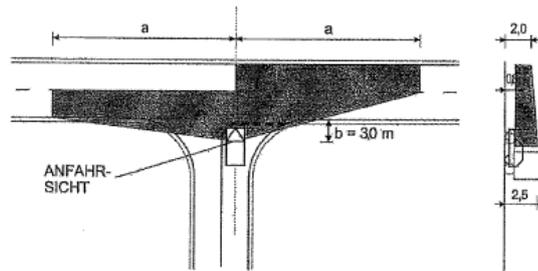


Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Land OÖ., Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, GZ: US-2015-42863/8-Hir/Wo, vom 24.05.2022

Die Gemeinde Reichraming beabsichtigt, eine Teilfläche der Parzelle 136/6, die unmittelbar an die B 115 angrenzt, als Wohngebiet auszuweisen. Den vorliegenden Unterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, ob diese Umwidmung ausschließlich für die Errichtung einer Zufahrt an die B 115 erfolgt oder ob dort auch ein Wohngebäude errichtet werden soll. Jedenfalls treten aufgrund der vorbeiführenden Landesstraße Grenzwertüberschreitungen in diesem Bereich auf. Es ist deshalb erforderlich, das Planungsgebiet mit einer Schutzzone zu überlagern. Je nach geplanter Nutzung ist eine Wohnbebauung in diesem Bereich zu untersagen oder es sind entsprechende schalltechnische Festlegungen zu definieren.

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-466490/7-Gr vom 31.05.2022

Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung sowie zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der gegenständlichen Änderung soll eine rund 122 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 136/6, KG Arzberg, von derzeit „Grünland – LAFOWI“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden. Begründet wird die Umwidmung mit der geplanten Schaffung einer Zufahrt für das baulich noch ungenutzte Wohngebiet im Bereich des Grundstückes Nr. 136/5, wobei anhand der vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig erkennbar ist, ob im Planungsraum lediglich die Errichtung einer Zufahrt erfolgen soll oder auch ein Wohngebäude errichtet werden soll.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird lt. Verständigungsschreiben zeitgleich durchgeführt. Grundsätzlich ist aus Sicht der Örtlichen Raumordnung in Anbetracht des Ausmaßes der geplanten Baulandfläche die Notwendigkeit einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu hinterfragen. Zudem wird kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen.

Wird die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Genehmigungsverfahren weiterverfolgt, ist jedenfalls der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen - Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erbringen.

Die Planungsfläche liegt an der nördlichen Ortseinfahrt, rund 400 m Luftlinie nördlich des Zentrums von Reichraming. Konkret liegt die Fläche zwischen der B115 und der noch unbebauten Wohngebietsparzelle Nr. 135/5.

Auch wenn aus Sicht der Örtlichen Raumordnung die Schaffung einer Zufahrt zur Nutzung der noch unbebauten Parzelle vertretbar ist, ist die Planung ausgehend von der ergänzend eingeholten lärmschutzfachlichen Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren zu adaptieren. Es treten aufgrund der vorbeiführenden Landesstraße im Bereich der Planungsfläche Grenzwertüberschreitungen auf. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist daher die Ausweisung einer „Verkehrsfläche – Fließender Verkehr“ anstelle des geplanten „Baulands – Wohngebiet“ zweckmäßig. Wird in Teilbereichen ein Wohngebiet benötigt, ist im Sinne der lärmschutzfachlichen Stellungnahme mittels einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland eine Wohnbebauung auszuschließen (z.B. Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig) oder entsprechende schalltechnische Festlegungen zu definieren.

Zudem ist die Grundlagenforschung zu ergänzen, wie die anschließende ebenfalls unbebaute Parzelle Nr. 135/7 bzw. in weiterer Folge die Parzelle Nr. 224/1 erschlossen werden sollen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht. In den verkehrsfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen finden sich Hinweise für nachfolgende Verfahren. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist aufgrund der Lage im Ortseinfahrtbereich im nachfolgenden Bauverfahren auf eine Einfügung der Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild besonders zu achten.

Seitens des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, der Netz OÖ GmbH, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer bestehen keine Einwände gegen die Änderungen der Flächenwidmung.

Behandlung der Stellungnahme:

ÖEK:

Laut Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung ist die Notwendigkeit einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund des Ausmaßes der geplanten Baulandfläche zu hinterfragen. Demnach wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht mehr weiterverfolgt!

Land OÖ., Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau u. -erhaltung, GZ: BauNE-2022-479168/2-BRÜ, vom 28.04.2022:

Von den Widmungswerbern wird ein neuer Gestattungsvertrag mit der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau u. -erhaltung, Straßenmeisterei Weyer abgeschlossen!

Land OÖ., Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, GZ: US-2015-42863/8-Hir/Wo, vom 24.05.2022:

Es wurden entsprechende schalltechnische Festlegungen aufgenommen!

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-466490/7-Gr vom 31.05.2022:

Es wurden entsprechende schalltechnische Festlegungen aufgenommen!

Am 15.05.2023 fand ein Lokalaugenschein bezüglich der Erschließung der noch unbebauten Grundstücke Nr. 135/7 bzw. Nr. 224/1 und 136/5 über eine gemeinsame Zufahrt statt. Die Grundeigentümer möchten keine gemeinsame Zufahrt. Die Grundstücke sollen wie ursprünglich vorgesehen eine getrennte Zufahrt erhalten.

- Das Grundstück 136/5 wird über 136/1 und 136/6 erschlossen.
- Das Grundstück 136/7 wird über 136/1 und 136/8 erschlossen.
- Das Grundstück 224/1 wird über 136/1 und 128 erschlossen.

Die Anrainer und Eigentümer wurden am 14.06.2022 mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der ursprüngliche Plan vom 11.03.2022 wurde mit 23.06.2023 entsprechend den Stellungnahmen angepasst.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß dem angepassten Plan vom 23.06.2023 zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 3/26 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 laut Plan vom 23.06.2023 der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH, 4060 Leonding wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



8.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/24 und Änderung ÖEK Nr. 2.6 (GSt.Nr. .405, 285/1, 2202, 2204 u. 287/6 KG Reichraming) – Beschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer führt wie folgt aus:

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 28.04.2022 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Umwidmung betrifft die Grundstücke Nr. .405, 285/1, 2202, 2204 u. 287/6 KG Reichraming. Die derzeit bestehende Widmung soll von Wohngebiet und fließender Verkehr in Kerngebiet umgewidmet werden.

Das Planungsareal bildet das Zentrum von Reichraming. Neben dem Gemeindeamt ist auch der örtliche Nahversorger und in unmittelbarer Nähe ein Elektrogeschäft. Das Gebiet ist von gemischter Nutzung (Einzelhandel, Gemeinde, Banken, Kirche und Wohnen) umgeben.

Die Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept ist derzeit nicht gegeben. Demnach ist das ÖEK abzuändern (Änderung 2.6). Im rechtskräftigen ÖEK 2 ist die Umwidmungsfläche als Wohnfunktion ausgewiesen. Das Örtliche Entwicklungskonzept wird dahingehend abgeändert, dass die gegenständliche Fläche ein Gebiet mit Zentrumsfunktion wird.

Die Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Stellen gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte am 22.06.2022.

Folgende Stellungnahmen sind rechtzeitig eingegangen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost, GZ: VI/10c-722-2022 vom 23.06.2022

Es ist vorgesehen, im Ortszentrum von Reichraming im Bereich Gemeindeamt, Kaufhaus, Parkplatz und Meierhofstraße Flächen von „Wohngebiet“ und „fließender Verkehr“ in „Kerngebiet“ umzuwidmen. Grund dafür ist die Möglichkeit, Gebäude dann zusammenbauen zu können (geänderte Abstandsbestimmungen). Im Bereich des derzeitigen Parkplatzes ist an ein Parkhaus mit behindertengerechten Zugang zum Gemeindeamt gedacht. Ob auch zwischen Gemeindeamt und Kaufhaus noch weitere Bebauungen geplant sind, ist der Gebietsbauleitung nicht bekannt.

Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Reichraming liegt der betreffende Standort (Parkplatz und Teile der beiden Objekte) teilweise in der Gelben Gefahrenzone des HUNDSGRABENS, weil bei diesem bereits weit oberhalb der Querung der Meierhofstraße am Grabenausgang mit Bachausbrüchen samt breitflächigen Überflutungen gerechnet werden muss. Diese Überflutungen würden durch die steile Meierhofstraße Richtung Parkplatz abgelenkt werden und könnten von dort über Kellerfenster das Amtsgebäude im KG fluten. Hängseitig sind die beiden bestehenden Objekte nicht durch die Überflutungen gefährdet, weil diese durch die steile Straße samt Gehsteig und teilweise Mauern jedenfalls nach SW abgeleitet werden. Es ist allerdings aus dem schmalen Hangstreifen auch mit geringen Mengen an Oberflächenwässern zu rechnen, die nicht durch eine mögliche zusammenhängende Bebauung völlig abgeriegelt und aufgestaut werden sollten. Es sind daher zumindest Ableitungsmöglichkeiten vorzusehen.

Seitens der WLW wird jedenfalls gegen die geplante Umwidmung kein Einwand erhoben, die Baugrundeignung ist durch die bereits bestehende Baulandwidmung bereits bestätigt.

Es wird jedoch aktenkundig festgehalten, dass die Gebietsbauleitung bei etwaigen Baumaßnahmen bereits im Planungsstadium einzubeziehen ist, um Vorgaben bezüglich hochwassergeschütztem Bauen einbringen zu können.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-582677/6-Gr vom 12.07.2022

Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung sowie zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der Örtlichen Raumordnung kann die Umwidmung der Grundstücke .405, 285/1, 2202, 2204, und 287/6 alle KG Reichraming, von derzeit „Bauland – Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche – Fließender Verkehr“ in „Bauland – Kerngebiet“ in Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen ohne fachlichen Einwand zur Kenntnis genommen werden, wobei das öffentliche Interesse als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes noch ausreichend zu begründen ist. Zudem ist der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung in nachfolgenden Verfahren einzubinden.

Die Stellungnahmen, der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen, werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Seitens des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, des Landes OÖ Direktion Straßenbau u. Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, der Netz OÖ GmbH, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer bestehen keine Einwände gegen die Änderungen der Flächenwidmung.

Behandlung der Stellungnahme:

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-582677/6-Gr vom 12.07.2022

Die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist notwendig, da im rechtskräftigen ÖEK die Umwidmungsfläche als Wohnfunktion ausgewiesen ist.

Die gegenständliche Fläche wird in ein Gebiet mit Zentrumsfunktion abgeändert. Das Planungsareal bildet das Zentrum von Reichraming. Neben dem Gemeindeamt ist auch der örtliche Nahversorger und in unmittelbarer Nähe ein Elektrogeschäft. Das Gebiet ist von gemischter Nutzung (Einzelhandel, Gemeinde, Bank, Kirche und Wohnen) umgeben. Es besteht ein großes öffentliches Interesse, dass zukünftig eine ordentliche Entwicklung des Zentrums in Reichraming möglich ist und die zukünftige ordnungsgemäße Weiterführung der bestehenden Betriebe, insbesondere die Fortführung des Nahversorgers dadurch gesichert werden kann. Aus diesem Grund sind die Umwidmung und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für Reichraming notwendig.

Die Anrainer und Eigentümer wurden am 08.09.2022 mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 3/24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die Änderung ÖEK Nr. 2.6 laut Plan vom 29.03.2022 der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH, 4060 Leonding wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

9.) Bebauungsplan Nr. 10 (Neuerstellung) Ortszentrum – Beschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer teilt dem Gemeinderat Folgendes mit:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2021 wurde bereits die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Der Planentwurf des neuen Bauungsplanes Nr. 10 wurde vom Gemeinderat am 23.06.2022 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bauungsplan Nr. 8 aufgehoben.

Der Bauungsplan umfasst die Grundstücke Nr. 267/2, 267/1, 267/3, 2204, 2202, 285/1, .405 KG Reichraming (Messingstraße 2 bis einschl. Parkplatz Amtshaus).

Die schriftlichen Ergänzungen zum Bauungsplan Nr. 10 lauten wie folgt.

Mit Rechtskraft des Bauungsplanes Nr. 10 wird der Bauungsplan Nr. 8 aufgehoben.

Baufuchtlinien

Die Baufluchtlinien sind, wenn nicht anders angegeben, maßstäblich zu übernehmen.

Bauliche Maßnahmen

Die **Gebäudehöhe** wird durch die min. bzw. max. Geschossanzahl sowie die Dachneigung und die Übermauerungshöhe festgelegt (siehe Systemskizzen 2). Als Geschoss gilt jedes zur Gänze über Gelände liegende Geschoss. In den Hang reichende Geschosse werden bei der Berechnung der Geschossanzahl nicht berücksichtigt. In Hanglagen darf talseitig maximal ein Geschoss zusätzlich in Erscheinung treten (siehe auch Systemskizze 2).

Geschosse mit mehr als 4m Geschosshöhe und Geschosse mit schräger Decke, deren lichte Raumhöhe an der tiefsten Stelle mehr als 3,6m beträgt, gelten als zwei Vollgeschosse.

Bei mehrgeschossiger Bebauung mit Dachraum ist eine maximale Höhe der **Übermauerung** von 0,8m über Rohdeckenoberkante zulässig (siehe auch Systemskizze). Der Ausbau des Dachraumes nach Bauordnung ist möglich. Bestehende Bauten mit einer höheren Übermauerung werden dadurch nicht berührt.

- ① Ein Sattel-, Walm-, oder Krüppelwalmdach mit Firstrichtung parallel zur Straße ist bei Neu- oder Zubau vorzusehen. Flachdächer und Pultdächer sind bei einer 1-geschossigen Bebauung zulässig



Innerhalb dieses Bereiches ist eine Durchfahrt mit einer Breite von 3,5 m und einer Höhe von 2,5 m freizuhalten.

Einfriedungen und Stützmauern

Die straßenseitigen **Einfriedungen** sind je Häuserzeile einheitlich zu gestalten und haben sich in Baulücken bezüglich Höhe und Lage an die Umgebung anzupassen. Die Ausführung hat bezüglich der Durchsichtigkeit im Verhältnis von max. 1:2 zu erfolgen (1 Teil durchsichtig, 2 Teile undurchsichtig) (siehe Systemskizzen 1).

Stützmauern sowie Steinschichtungen dürfen grundsätzlich eine Höhe von max. 1,5m nicht überschreiten und sind zu begrünen. Ein Nachweis der Bepflanzung mit geeigneten heimischen Pflanzen ist erforderlich.

Verkehr

Je Wohneinheit sind 2 **Stellplätze** vorzusehen.

Garagen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5m von der Straßenfluchtlinie anzuordnen. Ausnahmen können bei Notwendigkeiten, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit keiner Verkehrsbeeinträchtigung zu rechnen ist, von der Baubehörde genehmigt werden. Die Situierung ist im Sinne der OÖ. Bauordnung, des OÖ. Bautechnikgesetzes und der OÖ. Bautechnikverordnung anzuordnen (idf siehe Verweise).

Die Sichtweiten (laut RVS 03.05.12) im Kreuzungsbereich L1341 Anzenbacher Straße und Meierhofstraße sind sicherzustellen.

Technische Infrastruktur und Oberflächenwässer

Das Regenwasser ist möglichst nahe am Entstehungsort zu versickern, zu speichern oder zu nutzen.

Es sind allfällige Ableitungsmöglichkeiten für die Oberflächenwässer Richtung Vorfluter zu schaffen oder sicherzustellen.

Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: Ortskanal

Energieversorgung: Netz O.Ö.

Folgende Stellungnahmen sind rechtzeitig eingegangen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost, GZ: VI/10c – 976 – 2022 vom 02.09.2022.

Es ist vorgesehen, im Ortszentrum von Reichraming im Bereich Gemeindeamt, Kaufhaus, Parkplatz und Meierhofstraße den alten Bebauungsplan aufzulassen und einen neuen zu erstellen. Grund dafür ist u.a. die Möglichkeit, Gebäude dann zusammenbauen zu können (geänderte Abstandsbestimmungen). Im Bereich des derzeitigen Parkplatzes ist an ein Parkhaus mit behindertengerechten Zugang zum Gemeindeamt gedacht. In diesem gesamten Bereich ist ein Bauflichtfenster geplant.

Gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Reichraming liegt der betreffende Standort (Parkplatz und Teile der 4 Liegenschaften Amtshaus, Sparmarkt Landerl, Fa. Kerbl, Feuerwehr) teilweise in der Gelben Gefahrenzone des HUNDSGRABENS, weil bei diesem bereits weit oberhalb der Querung der Meierhofstraße am Grabenausgang mit Bachausbrüchen samt breitflächigen Überflutungen gerechnet werden muss. Diese Überflutungen würden durch die steile Meierhofstraße Richtung Parkplatz abgelenkt werden und könnten von dort über Kellerfenster das Amtsgebäude im KG fluten. Hangseitig sind die bestehenden Objekte nicht durch die Überflutungen gefährdet, weil diese durch die steile Straße samt Gehsteig und teilweise Mauern jedenfalls nach SW abgeleitet werden. Es ist allerdings aus dem schmalen Hangstreifen talseitig der Straße auch mit geringen Mengen an Oberflächenwässern zu rechnen (sh. Ausweisung der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oberösterreich), die nicht durch eine mögliche zusammenhängende Bebauung völlig abgeriegelt und aufgestaut werden sollten. **Es sind daher zumindest Ableitungsmöglichkeiten vorzusehen.**

Seitens der WLW wird jedenfalls gegen die geplante Auflassung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8.1 und die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es wird jedoch angeregt, in der „Schriftlichen Ergänzung“ des Bebauungsplanes beim Punkt „Technische Infrastruktur und Oberflächenwässer“ den Hinweis zu ergänzen, dass allfällige Ableitungsmöglichkeiten für die Oberflächenwässer Richtung Vorfluter geschaffen oder sichergestellt werden.

Weiters wird aktenkundig festgehalten, dass die Gebietsbauleitung bei etwaigen Baumaßnahmen (vor allem Parkhaus) bereits im Planungsstadium einzubeziehen ist, um Vorgaben bezüglich hochwassergeschütztem Bauen einbringen zu können.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, in der „Schriftlichen Ergänzung“ des Bebauungsplanes beim Punkt „Technische Infrastruktur und Oberflächenwässer“ den Hinweis zu ergänzen, dass allfällige Ableitungsmöglichkeiten für die Oberflächenwässer Richtung Vorfluter geschaffen oder sichergestellt werden, wurde entsprochen.

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-706077/6-Kam vom 05.10.2022.

Zur gegenständlichen Bebauungsplan-Erstellung Nr. 10 sowie zur gleichzeitigen Aufhebung des im Planungsgebiet betroffenen Bebauungsplans Nr. 8 wird seitens der Örtlichen Raumordnung mitgeteilt:

1. Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden aufgrund der teilweisen Lage des Planungsgebietes in der Gelben Gefahrenzone des Hundsggrabens berührt.
2. Der geplanten Bebauungsplan-Erstellung wird dann zugestimmt, wenn die in der Stellungnahme der WLW geforderte textliche Ergänzung beim Punkt „Technische Infrastruktur und Oberflächenwässer“ im Bebauungsplan berücksichtigt wird.

Hinweis: Da der vorliegende Plan nicht zur Gänze abgebildet ist, bezieht sich die fachliche Beurteilung nur auf den vorhandenen Planausschnitt.

3. Die vorliegende Planung steht im Zusammenhang mit der im Verfahren befindlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.24. **Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung der beiden RO-Verfahren wird vorausgesetzt.**

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, in der „Schriftlichen Ergänzung“ des Bebauungsplanes beim Punkt „Technische Infrastruktur und Oberflächenwässer“ den Hinweis zu ergänzen, dass allfällige Ableitungsmöglichkeiten für die Oberflächenwässer Richtung Vorfluter geschaffen oder sichergestellt werden, wurde entsprochen. Außerdem wurden die beiden Verfahren (Flächenwidmungsplan-Änderung, Erlassung Bebauungsplan) inhaltlich und zeitlich abgestimmt!

Seitens des Forsttechnischen Sachverständiger der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, des Landes OÖ Direktion Straßenbau u. Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Die Anregungen der Stellungnahmen wurden im geänderten Bebauungsplan vom 12.09.2023 aufgenommen!

Nach Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat der Bebauungsplan zu beschließen.

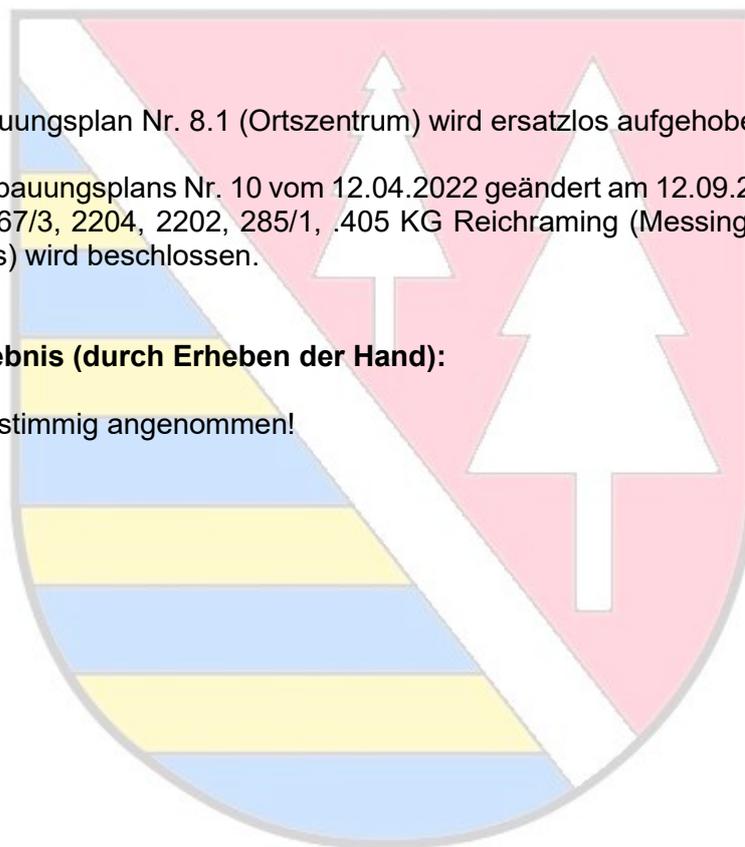
Beschluss:

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 8.1 (Ortszentrum) wird ersatzlos aufgehoben.

Der vorliegende Bebauungsplans Nr. 10 vom 12.04.2022 geändert am 12.09.2023 für die Parzellen Nr. 267/2, 267/1, 267/3, 2204, 2202, 285/1, .405 KG Reichraming (Messingstraße 2 bis einschl. Parkplatz Amtshaus) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



10.) Ankauf neuer Schulausstattung (Digitale Tafeln,...)

Sachverhalt:

Die Obfrau des Ausschusses für Schule- Kindergarten- und Kulturangelegenheiten Frau Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger berichtet wie folgt:

Die Volks- und Mittelschule sollen mit digitalen Schultafeln ausgestattet werden. Aus diesem Grund sollen insgesamt 8 Stück (4 Stk. VS und 4 Stk. MS) dieser Tafeln angekauft werden.

Folgende drei Angebote wurden eingeholt.

Firma	Volksschule	Mittelschule	Gesamt
Projektor.at Präsentationstechnik GmbH	€ 25.501,80	€ 24.065,80	€ 49.567,60
Gemdat NÖ	€ 27.627,00	€ 23.771,00	€ 51.398,00
Clever on Smart GmbH	€ 19.326,16	€ 15.840,16	€ 35.166,32

Alle Preise sind exkl. USt.

Da die Volksschule auch entsprechende Laptops benötigt, ist der Preis bei der Volksschule höher.

Zusätzlich werden für den EDV-Raum neue Bürostühle benötigt. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 4.359,32

Kostenaufstellung Dig. Tafeln + Bestuhlung EDV-Raum			
Dig. Tafel	clever on smart GmbH	projektor.at	gemdatnoe
	35.166,32	49.567,60	51.398,00
Umbau (Elektro,...)	3.500,00	(Material)	
Stühle	4.359,32	25 Stk. EDV-Raum, 2 Stk. Lehrer, 4 Stk. Werkraum)	
Gesamt Netto	43.025,64		
Ust.	8.605,13		
Gesamt Brutto	51.630,77		

Der Ankauf der neuen Schulausstattung (interaktiven Tafeln, Stühle) wird mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (Zweckzuschuss gem. § 5 KIG 2023) mit bis zu 50 % der Gesamtsumme gefördert.

Der Rest wird durch Rücklagen finanziert.

Es wurde über die unterschiedlichen Preise diskutiert und festgestellt, dass sich die Schulen für die Tafeln der Fa. Clever on smart GmbH entschieden haben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung und Montage der neuen interaktiven Tafeln wird an die Fa. Clever on smart GmbH, Ziegelweg 1/Top 5, 4481 Asten laut Angebot Nr. AN20230185 und AN 20230389 zu einem Gesamtpreis von € 35.166,32 (exkl. USt.) vergeben.

Der Ankauf der notwendigen Stühle zum Preis von € 4.359,32 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

11.) Sanierung der Fassade vom Gebäude Arena Schallau

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Gemeindevorstandes Brandner Oliver gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GV Brandner teilt folgendes mit:

Die Fassade ist der erste Eindruck für alle Besucher vom Gebäude der Arena Schallau. Leider sieht diese Fassade alles andere als einladend aus. Auch in der Bevölkerung von Reichraming ist die hässliche Ansicht immer wieder ein viel diskutiertes Thema. Einen Entwurf zur Lösung gibt es ja bereits seit langem und wir bitten daher um eine rasche Umsetzung.

Wir sind überzeugt eine schöne Fassade, egal ob Holz oder verputzt, versehen mit einem schönen Logo der Arena Schallau trägt als erster Schritt von vielen zu einer notwendigen Reaktivierung der Arena Schallau bei.

Beschlussvorschlag:

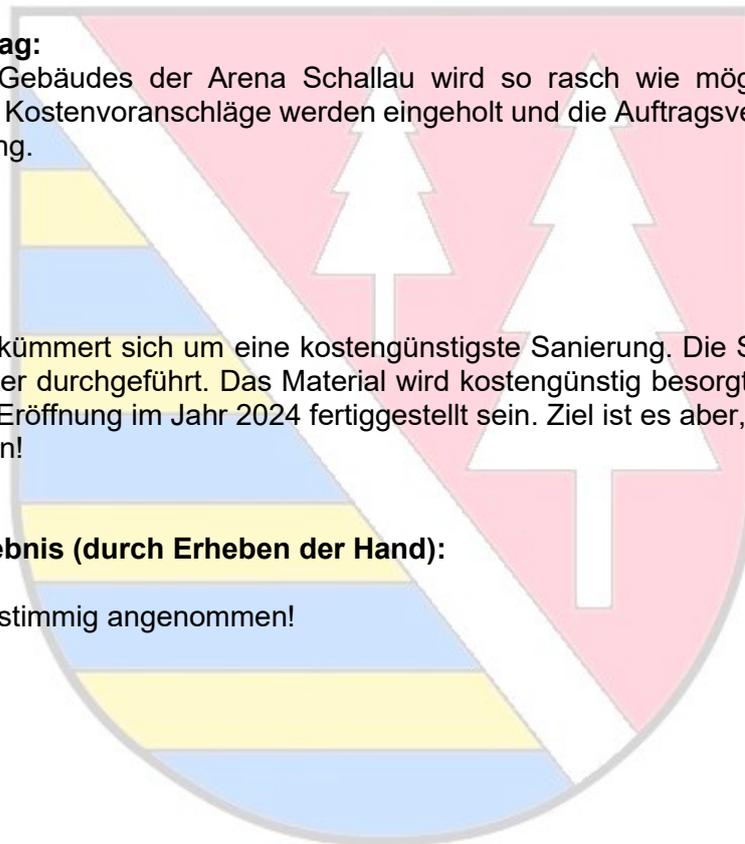
Die Fassade des Gebäudes der Arena Schallau wird so rasch wie möglich, spätestens bis 30.04.2024 saniert. Kostenvoranschläge werden eingeholt und die Auftragsvergabe erfolgt bei der nächsten GR-Sitzung.

Beschluss:

Der Bürgermeister kümmert sich um eine kostengünstigste Sanierung. Die Sanierung wird durch die Bauhofmitarbeiter durchgeführt. Das Material wird kostengünstig besorgt! Die Arbeiten sollen spätestens vor der Eröffnung im Jahr 2024 fertiggestellt sein. Ziel ist es aber, dass sie heuer noch durchgeführt werden!

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



12.) Zukunft Arena Schallau

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Dem Gemeindeamt wurde zugetragen, dass die Pächterin das Buffets nächstes Jahr nicht mehr weiterbetreiben wird. Darum fand am 11.09.2023 ein persönliches Gespräch mit der Pächterin statt. Bei diesem Gespräch teilte sie den anwesenden Vertretern der Gemeinde (Bgm., Vize-Bgm.ⁱⁿ, Amtsleiter) mit, dass sie unter neuen Rahmenbedingungen (Reduzierung Pacht,...) bereit wäre, das Buffet auch in Zukunft weiter zu betreiben.

Es wurde mit ihr vereinbart, dass Mitte Oktober erneut ein Gespräch stattfinden wird. Bis zu diesem Gespräch soll geklärt sein, ob der Pachtvertrag seitens der Gemeinde angepasst wird oder ob er z.B. gekündigt wird.

Darüber hinaus sind viele der Spielgeräte in einem sehr schlechten Zustand. Da die Ausgaben für die Erhaltung der Arena Schallau jedes Jahr höher sind als die Einnahmen, sind keine finanziellen Mittel vorhanden, um eine entsprechende Sanierung durchführen zu können.

Der Bauausschuss hat sich das gesamte Areal angesehen und es wird folgender Vorschlag gemacht.

Der Bauausschuss empfiehlt die Sanierung des Freizeitareals mittels eines neuen Leaderprojektes. Die Herstellerfirma Wolfthaler wird mit der Begutachtung der Holzbauten beauftragt. Ein Budget für die Sanierung gehört eingeplant.

Es soll daher im Gemeinderat beraten werden, was mit dem Pachtverhältnis geschieht und welche Lösungsansätze es für die Sanierung/Neugestaltung des Spielgeländes gibt.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Sitzung im Dezember 2023 vertagt.

Es werden bis zur Sitzung im Dezember 2023 die Kosten für die notwendigen Sanierungsarbeiten erhoben.

Der Gemeindevorstand wird Mitte Oktober mit der Pächterin ein Gespräch bezüglich des Pachtvertrages führen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

13.) Neuabschluss eines Energieliefervertrages - Strom

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller führt wie folgt aus:

Der bestehende Energieliefervertrag mit der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG läuft mit 31.12.2023 aus.

Vom Gemeindeamt wurden mehrere Anbieter zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Folgende Angebote wurden rechtzeitig übermittelt!

	Arbeitspreis 2024	Arbeitspreis 2025	Grundpreis	Toleranz	Jahresbezug
Linz AG	16,25 ct	15,95 ct	18,--	10 %	390.000 kWh
Energie AG	16,567 ct	16,254 ct	30,--	10 %	395.000 kWh
Energie AG	16,367 ct	16,054 ct	18	5 %	430.000 kWh

Alle exkl. USt.

Vergleichsrechnung Stromangebote					
Jahresmenge	395.000	390.000 kWh	Zählpunkte	40	
	Arbeitspreis 2024	Arbeitspreis 2025	Grundpreis/ Zählpunkt	Jahresmenge	Toleranz +/-
Linz Ag	0,16250	0,15950	1,50	390.000,00	10%
Energie AG	0,16567	0,16254	2,50	400.000,00	10%
Energie AG*	0,16367	0,16054	2,50	430.000,00	5%
Arbeitspreis Gesamt 2024	Linz AG 64.187,50		Energie AG	65.439,65	Energie AG 64.649,65
Arbeitspreis Gesamt 2025	63.002,50		64.203,30	63.413,30	63.413,30
Zählpunkte Gesamt Jahr	720,00		1.200,00	1.200,00	1.200,00
Gesamtpreis 2024	64.907,50		66.639,65	65.849,65	65.849,65
Gesamtpreis 2025	63.722,50		65.403,30	64.613,30	64.613,30
Diff.	-1.732,15				
	-1.680,80				

Bei der Linz Ag kann die Gemeinde zwischen einem Jahres- oder Zweijahresvertrag wählen!

Von den anderen Anbietern wurde leider kein Angebot abgegeben!

Aufgrund der übermittelten Angebote ist die Linz AG der Bestbieter!

Beschluss:

Der neue Energieliefervertrag wird mit einer Bindung bis zum 31.12.2024 – mit der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Energieliefervertrag zu unterzeichnen.

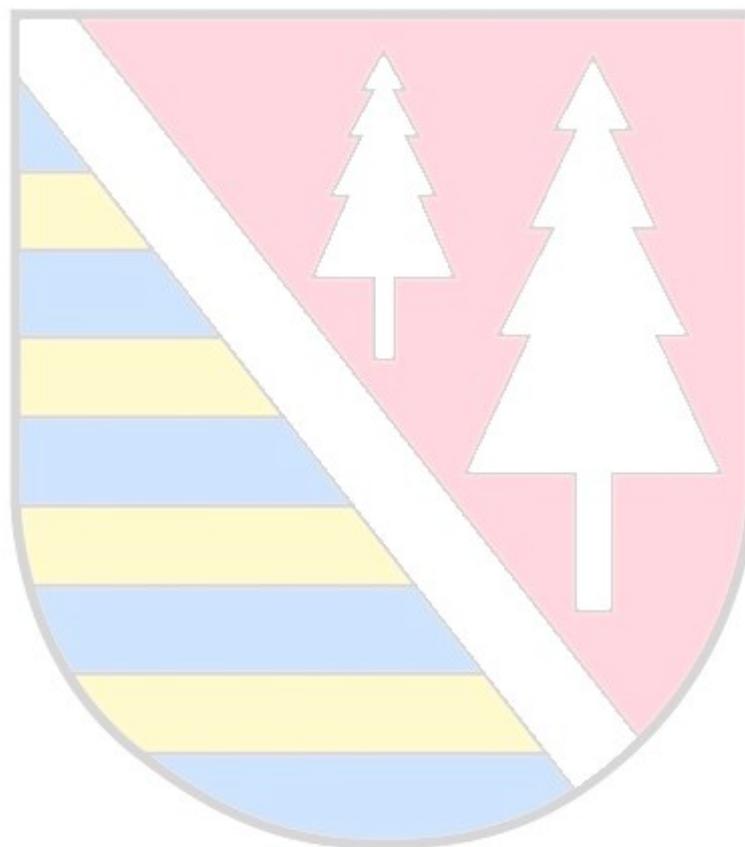
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird wie folgt angenommen.

18 JA-Stimmen

1 Gegenstimmen

0 Stimmenthaltungen



14.) Contracting-Vertrag Heizung Schulgebäude Reichraming

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Bei der Heizung für das Gebäude der Reichraminger Schule gibt es seit 2007 einen Contracting-Vertrag mit der Firma „Aschauer & Koppenberger Energietechnik OEG“. Dieser garantierte uns bisher die Wärmelieferung für das Gebäude. Nach der Umgründung der Firma Aschauer&Koppenberger Energietechnik OEG in die Firma Albert Koppenberger Energietechnik e.U. wurde auch der Vertrag von der neuen Firma automatisch übernommen!

Im Jahr 2021 wurde der Vertrag automatisch um 2 Jahre bis 2024 verlängert.

Die Kündigungsfrist des Contracting-Vertrages beträgt 9 Monate. Falls dieser Vertrag nicht wieder automatisch um zwei Jahre verlängert werden soll, muss er spätestens mit 31.10.2023 gekündigt werden.

Die Fa. Albert Koppenberger Energietechnik e.U. hat verschiedene Finanzierungsmodelle für den Weiterbetrieb der Heizung vorgelegt.
Die Berechnungen wurden allen Fraktionen übermittelt.

Es soll die weitere Vorgehensweise Kündigung, Abänderung oder Verlängerung des Vertrages beraten werden!

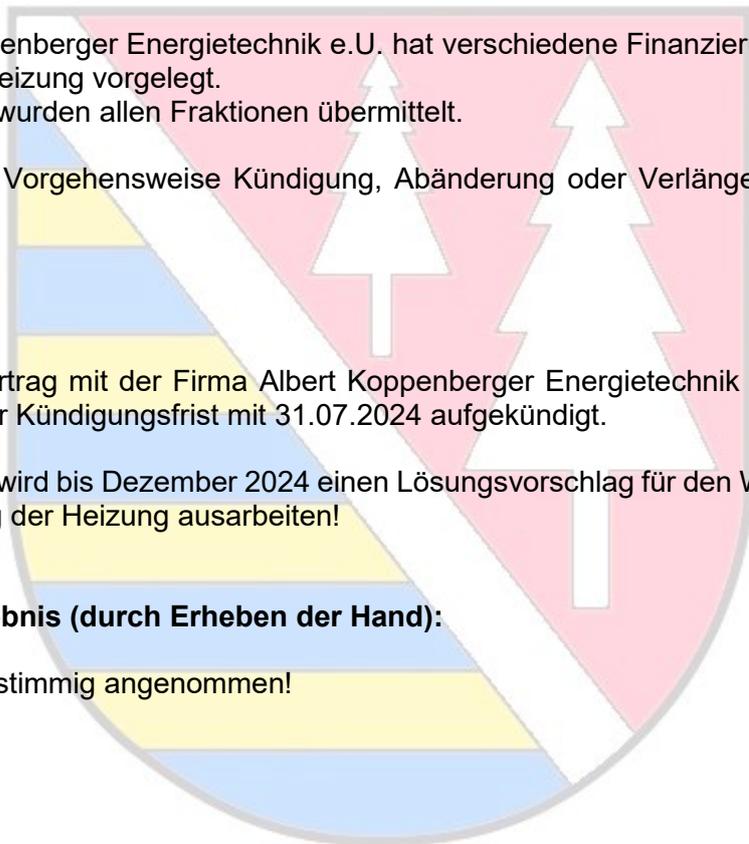
Beschluss:

Der Contracting-Vertrag mit der Firma Albert Koppenberger Energietechnik e.U. wird rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist mit 31.07.2024 aufgekündigt.

Der Bauausschuss wird bis Dezember 2024 einen Lösungsvorschlag für den Weiterbetrieb, Sanierung, Neuerrichtung der Heizung ausarbeiten!

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



15.) Barrierefreier Zugang Gemeindeamt

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023 wurde vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst.

„Die Umsetzung der Errichtung eines barrierefreien Zuganges zum Gemeindeamt wird an den Bauausschuss übertragen. Der Bauausschuss soll ehestmöglich, spätestens aber bis zur Gemeinderatssitzung im September 2023 dem Gemeinderat ein Konzept vorlegen.“

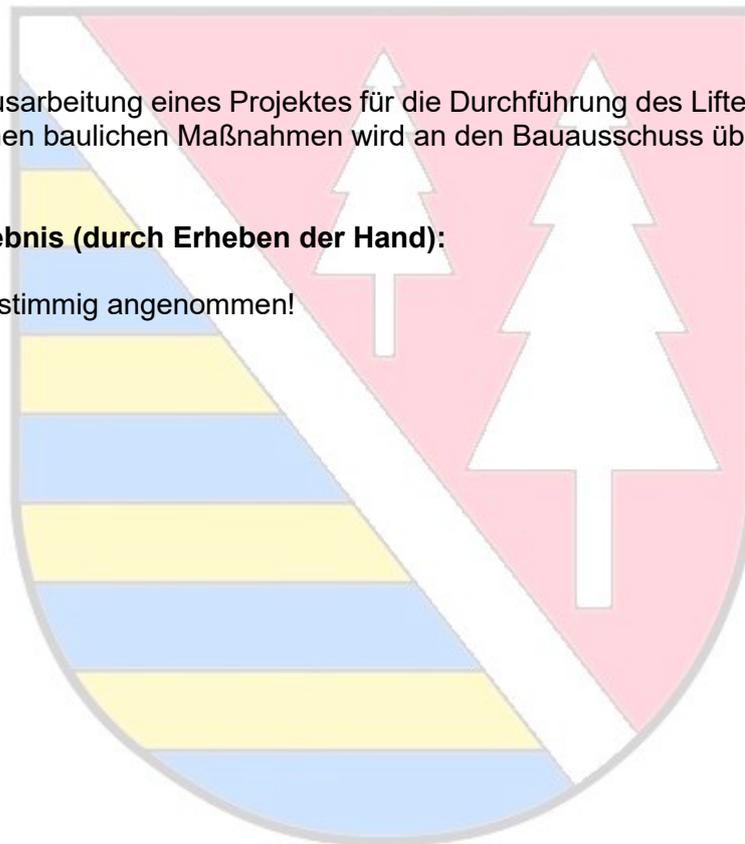
Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema eingehend beschäftigt. Es wurden die beiden Varianten Parkdeck und Lift besprochen. Aus Kostengründen wird vorgeschlagen, die Variante Lift zu wählen. Das Bauamt wird damit beauftragt, weitere Angebote einzuholen!

Beschluss:

Die Planung und Ausarbeitung eines Projektes für die Durchführung des Lifteinbaus und der erforderlichen zusätzlichen baulichen Maßnahmen wird an den Bauausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



16.) Gesundheitsförderung für das Hallenbad Losenstein – neuerliche Beratung

Sachverhalt:

Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger teilt wie folgt mit:

In der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 wurde dieses Thema bereits behandelt und es wurde vom Gemeinderat folgender Beschluss gefasst.

„Eine Gesundheitsförderung nach dem Beispiel der Gemeinde Losenstein wird vorläufig nicht eingeführt. Die Eintrittspreise für Kinder aus Reichraming, die im Hallenbad Losenstein einen Schwimmkurs besuchen, werden von der Gemeinde Reichraming zu 35 % übernommen. Diese Förderung gilt nur für jene Besuche, die für den Abschluss des Schwimmkurses notwendig sind. Zur Überprüfung dessen ist eine Bestätigung über die Absolvierung des Schwimmkurses vorzulegen.

Das Geld wird nach Vorzeigen der Eintrittsrechnung und der Kursbestätigung unbürokratisch am Gemeindeamt ausbezahlt.

Diese Förderung der Schwimmkurse im Hallenbad Losenstein gilt bis Ende der Badesaison 2022/23. Über eine mögliche Verlängerung der Förderung wird nach der Badesaison 2022/23 im Gemeinderat diskutiert. Der Bürgermeister wird ersucht, gemeinsam mit den anderen Bürgermeistern der Region eine gemeinsame regionale Lösung zu finden.“

Es soll neuerlich über eine mögliche Förderung beraten werden!

Beschluss:

Die im letzten Jahr beschlossene Regelung hat sich bewährt und wird deshalb für ein weiteres Jahr wie folgt beschlossen!

Die Eintrittspreise für Kinder aus Reichraming, die im Hallenbad Losenstein einen Schwimmkurs besuchen, werden von der Gemeinde Reichraming zu 35 % übernommen. Diese Förderung gilt nur für jene Besuche, die für den Abschluss des Schwimmkurses notwendig sind. Zur Überprüfung dessen ist eine Bestätigung über die Absolvierung des Schwimmkurses vorzulegen.

Das Geld wird nach Vorzeigen der Eintrittsrechnung und der Kursbestätigung unbürokratisch am Gemeindeamt ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

17.) Bericht der Ausschüsse (Gem 004-/2022)

Sachverhalt:

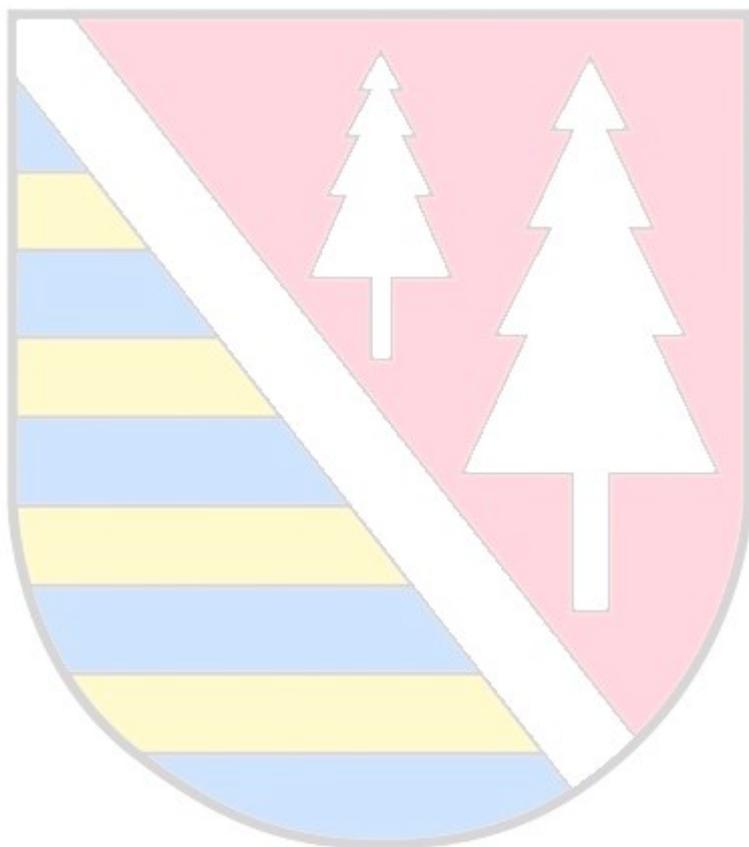
- Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus
- Bericht des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz
- Bericht des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten
- Bericht des Ausschusses für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft



18.) Bericht des Bürgermeisters

Bericht:

- Budgetklausur
- Pfarre Ennstal
- PV-Anlagen im Grünland



19.) Allfälliges

a) Gelber Sack:

b) Verkehrsberuhigung Meierhof

c) Messingstraße 2

d) Radlsonntag

e) Unterführung Bahnhof

f) Oberer Kirchenberg

